

F. Parteiinterna an den 13. Landesparteitag

F.17. Änderung der Landessatzung § 10 (1) – Wahl von Kreisfinanzrevisionskommissionen

EinreicherIn: Finanzbeirat

Der Landesparteitag möge den folgenden Antrag beschließen:

Ergänzung des § 10 (1) um einen Punkt c:

§ 10 Organe und Aufgaben der Kreisverbände

(1) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens

a) der Kreisparteitag, der mindestens einmal jährlich, sowie auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder der Delegierten mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Kreisvorstand einzuberufen ist. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen. Er kann als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden.

b) der Kreisvorstand, der aus mindestens acht Mitgliedern bestehen soll und mindestens in jedem zweiten Jahr durch den Kreisparteitag neu zu wählen ist. An den Tagungen des Kreisvorstandes nehmen die Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes im Landesrat mit beratender Stimme teil.

c) „die alle zwei Jahre auf einem Kreisparteitag oder einer Kreismitgliederversammlung zu wählende Kreisfinanzrevisionskommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss.“

Begründung:

Analog zur Bundessatzung § 27 (1) wird hier die Regelung in der Landessatzung aufgenommen.

Entscheidung des Parteitages

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____